

## **7-08 Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung-**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 28.03.2007 , zuletzt geändert am 18.05.2011, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren nach § 4 und die Benutzungsgebühren nach § 5 werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 4  
Verwaltungsgebühren**

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung der Leistung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wert- gebühr
1	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals (§§ 15,16)	25,00 €		
2	Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof (§5)			
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		34,50 €	
2.1	Gewerbliche Grabmalaufstellung			
	a) Einzelfall	15,00 €		
	b) dauerhafte Tätigkeit	120,00 €		
2.2	Gewerbliche Grabpflege			
	a) Einzelfall	25,00 €		
	b) dauerhafte Tätigkeit	50,00 €		
2.3	Sonstige gewerbliche Tätigkeiten			
	a) Einzelfall	15,00 €		
	b) dauerhafte Tätigkeit	120,00 €		
3	Genehmigung von Umbettungen /Ausgrabungen (§10)	25,00 €		

Sollte eine öffentliche Leistung nicht bereits durch die vorstehenden Tatbestände abgedeckt sein, so finden ergänzend die Tatbestände der Verwaltungsgebührensatzung in sofern zutreffend, entsprechend Anwendung.

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

**§ 5  
Benutzungsgebühren**

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wert- gebühr
	<b>Bereitstellung von Reihengräbern (P553001) für die Dauer der Ruhezeit (§12)</b>			
55.30.01.01	Erwachsenengrab	900,00 €		
55.30.01.02	Jugendgrab von 10-18 Jahren	400,00 €		
55.30.01.03	Kindergrab	400,00 €		
55.30.01.04	Verlängerung der Grabpflege (§12, Abs. 4):			
	a) für die Dauer von 5 Jahren			
	(1) Erwachsenenengrab	225,00 €		
	(2) Jugendgrab von 10-18 Jahren	100,00 €		
	(3) Kindergrab	100,00 €		
	b) für eine davon abweichende Dauer anteilige Werte entsprechend der Ziffer 55.30.01.04 a) Nr. (1) bis (3) Angefangene Jahre werden voll gerechnet.			
<b>55.30.01.05</b>	<b>Ein Zuschlag bei den zuvor genannten Endziffern 01-03 für Bestattungen von Auswärtigen in Höhe von 100 %</b>			
	<b>Bereitstellung von Urnengräbern (P553001) für die Dauer der Ruhezeit (§14)</b>			
55.30.01.06	Urnengrab oder Urnenwand	420,00 €		
55.30.01.07	Urnengrab im Gemeinschaftsgrabfeld	200,00 €		
<b>55.30.01.08</b>	<b>Sollte die Bestattung in einem Urnengrab erfolgen, für welches nach § 26 FriedhS noch ein Nutzungsrecht besteht, so wird die Gebühr nach 55.30.01.06 nur fällig, wenn die Restnutzungszeit kürzer ist als die Ruhezeit von 15 Jahren</b>			
<b>55.30.01.09</b>	<b>Ein Zuschlag bei den zuvor genannten Endziffern 06 und 07 für Bestattungen von Auswärtigen in Höhe von 100 %</b>			
	<b>Bereitstellung von Wahlgräbern (P553002) Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (§ 13)</b>			
55.30.02.01	Wahlgrab (einfachbreit)	2.700,00 €		
55.30.02.02	Wahlgrab (doppelbreit)	5.400,00 €		
55.30.02.03	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes (§ 13 Abs.2)			
	a) für die Dauer von 5 Jahren			
	(1) Wahlgrab (einfachbreit)	675,00 €		
	(2) Wahlgrab (doppelbreit)	1.350,00 €		
	b) für eine davon abweichende Dauer anteilige Werte entsprechend der Ziffer 55.30.02.03 a) Nr. (1) und (2). Angefangene Jahre werden voll gerechnet.			
55.30.02.04	Ein Zuschlag bei den zuvor genannten Endziffern 01 und 02 für Bestattungen von Auswärtigen in Höhe von 56 %			

	<b>Bereitstellung von Trauerhallen (P553005/01)</b>			
55.30.05.01	Benutzung der Trauerhalle	150,00 €		
	<b>Bereitstellung von Leichenzellen (P553005/02)</b>			
55.30.05.02	Benutzung der Leichenzelle			
	a) für die ersten 4 Tage	135,00 €		
	b) für jeden weiteren Tag	45,00 €		
	Soweit die Verzögerung nicht von der Stadtverwaltung zu verantworten ist. Angefangene Tage werden als ganzer Tag berechnet; Samstage, Sonn- und Feiertage werden nicht mit berechnet.			
	<b>Erdbestattung (P553006)</b>			
	<b>Gebühren für die Bestattung (§§ 12-14); Herstellen u. Zudecken eines Grabes</b>			
55.30.06.01	Erwachsene	990,00 €		
55.30.06.02	Doppeltiefes Grab bei 1. Belegung	1.095,00 €		
55.30.06.03	Jugendliche von 10-18 Jahren	360,00 €		
55.30.06.04	Kinder	360,00 €		
55.30.06.05	Ein Zuschlag bei den zuvor genannten Endziffern 01-04 für Bestattungen an Samstagen von je 20 %, an Sonn- und Feiertagen von je 50 %.			
	<b>Urnenbeisetzungen (P553008)</b>			
55.30.08.01	Verbringung sowie Beisetzung der Urne	65,00 €		
55.30.08.02	Ein Zuschlag bei der zuvor genannten Endziffer 01 für Bestattungen an Samstagen von je 20 %; an Sonn- und Feiertagen von je 50 %.			
	<b>Aus-/Umbettungen (P553009)</b>			
	<b>Ausgraben von Leichen oder Gebeinen</b>			
55.30.09.01	Erwachsenengrab	590,00 €		
55.30.09.02	Doppeltiefes Grab bei 1. Belegung	650,00 €		
55.30.09.03	Jugendgrab von 10-18 Jahren	210,00 €		
55.30.09.04	Kindergrab	210,00 €		
55.30.09.05	Urnengrab	120,00 €		
	<b>Umbetten von Leichen oder Gebeinen</b>			
55.30.09.06	Erwachsenengrab	1.100,00 €		
55.30.09.07	Doppeltiefes Grab bei 1. Belegung	1.300,00 €		
55.30.09.08	Jugendgrab von 10-18 Jahren	420,00 €		
55.30.09.09	Kindergrab	420,00 €		
55.30.09.10	Urnengrab	240,00 €		
	<b>Sonstige Leistungen</b>			
55.30.11.01	Für sonstige Leistungen auf Verlangen von Dritten werden die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand verrechnet. (Vgl. Stundensatz des Baubetriebshofs nach dem Leistungsverzeichnis Friedhöfe)			

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die am 28.03.2007 beschlossene Satzung tritt zum 15.04.2007 in Kraft.  
Die am 18.05.2011 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

Ostfildern, den 15. Juni 2011

ausgefertigt: gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister